

GESCHÄFTSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden

Die Geschäftsordnung des Württembergischen Leichtathletikverbandes e.V. regelt in Teil I den Ablauf des Verbandstages und der Kreistage und in Teil II den Ablauf der Sitzungen des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Kreisvorstände und der Fachausschüsse.

Teil I Tagungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Tagungen sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
2. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erhalten eine Abschrift der Niederschrift des Verbandstages. Diese gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich von einem Tagungsteilnehmer Einspruch erhoben ist.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Verbandstagen erfolgt durch den Präsidenten gemäß § 8 Ziffern 3 und 4 der Satzung.
2. Die Einberufung zum Kreistag erfolgt durch den Kreisvorsitzenden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder E-Mail in elektronischer Form) an alle Vereine zu erfolgen, oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes.

§ 3 Feststellung der Stimmberechtigung

1. Vor Beginn der Tagung haben sich die stimmberechtigten Teilnehmer mit den ihnen übergebenen Stimmkarten beim Listenführer auszuweisen und die Stimmzettel entgegenzunehmen.
2. Danach prüft die vom Vorstand - beim Verbandstag vom Aufsichtsrat - berufene, aus zwei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission die Stimmkarten.
3. Sämtliche stimmberechtigten Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Liste bildet den Bestandteil des Tagungsprotokolls.
4. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.
5. Bei Kreistagen entfallen 1. und 2.

§ 4 Leiter der Tagung

Der Präsident, beim Kreistag der Vorsitzende oder ein von den Tagungsteilnehmern gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

§ 5 Tagesordnung

1. Der Tagungsleiter stellt zunächst die ordnungsgemäße Einberufung fest.
2. Er gibt die von der Mandatsprüfungskommission festgestellte Zahl der Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
3. Dann gibt er die mit der Einberufung angekündigte Tagesordnung bekannt. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

§ 6 Berichterstattung und Anträge

1. Es folgen die Berichte der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats bzw. der als Berichterstatter vorgesehenen Teilnehmer sowie die Berichte der Kassenprüfer. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
2. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der Berichterstatter das Wort.

3. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen.
4. Mit Beginn der Aussprache wird eine Rednerliste eröffnet. Wortmeldungen haben an den Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
5. Dem jeweiligen Berichterstatter und dem Antragsteller kann während der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung noch einmal das Wort zu Anträgen erteilt werden.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattzugeben. Zur Geschäftsordnung kann jedoch erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung und von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Einem zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
4. Über einen Einspruch des gerügten Redners beschließt die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 9 Ausschluss

1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung der Tagungsleitung verstoßen, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Beleidigungen und Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Bei einem Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 10 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 11 Anträge

1. Für Anträge zum ordentlichen Verbandstag gilt § 8 Ziffer 3 der Satzung.
2. Erweiterungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 12 Abstimmung

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache zunächst darüber entschieden.
3. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung.

§ 13 Art der Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, durch Handheben.
2. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
3. Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung, muss erfolgen, wenn dies auf Antrag vom Verbandstag beschlossen wird. In diesem Fall hat der Tagungsleiter vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zugeben.

§ 14 Entlastung

Vor den Wahlen ist über die Entlastung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrats zu beschließen.

§ 15 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt geben worden sind.
2. Die Wahlen erfolgen schriftlich, d.h. geheim. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handheben oder Aufstehen erfolgen. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl schriftlich, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten (§ 3, Ziffer 3.) dies verlangt.
3. Vor dem Wahlgang hat der Tagungsleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen nach der WLV-Satzung wählbar sind.
4. Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
5. Mit Zustimmung der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Versammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

Teil II Sitzungen

§ 1 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats erfolgt in Textform (postalisch, per Telefax oder in elektronischer Form) durch den Präsidenten bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden, die Einberufung zu den Sitzungen des Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vorher. In dringenden Fällen kann sie auch telefonisch erfolgen.
3. Die Fachausschüsse werden durch ihre Leiter einberufen.

§ 2 Leitung

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, den Kreisvorsitzenden bzw. den Leitern der Fachausschüsse, im Falle der Verhinderung von den Stellvertretern geleitet.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (§ 2).

§ 5 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Verstöße führen zur Unwirksamkeit des Beschlusses.
2. Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift, bei Sitzungen der Fachausschüsse auch der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich von einem Sitzungsteilnehmer Einspruch erhoben worden ist.